

IVW7-3960/74-01

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.04.2001
zu Ltg.-**686/V-21-2001**
E-Ausschuss

Änderung des NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes

S Y N O P S E

St. Pölten, im Jänner 2001

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

I.

Der Entwurf zur Änderung wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. die Abteilung Finanzen
3. die Abteilung Allgemeine Förderung
4. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
5. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hdn. des Herrn Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Peter Partik, 3430 Tulln
6. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
8. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
9. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Herrengasse 10, 1010 Wien
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
11. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St.Pölten
12. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
13. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter Niederösterreichs - GVV, Untere Wagramer Straße 1, 3108 St. Pölten
14. die Rechtsanwaltskammer für NÖ, Andreas Hofer Straße 6, 3100 St.Pölten
15. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, Tor zum Landhaus 509, 3109 St.Pölten

An die
Beratungsstellen aller
Bezirkshauptmannschaften
und Magistrate der Städte mit eigenem Statut

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Übermittlung allfälliger Stellungnahmen

II. Allgemeiner Teil

Zum Änderungsentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

Sofern das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus nicht bereits gleichzeitig mit dem Begutachtungsverfahren durchgeführt wird, darf auf den Zeitplan unseres Schreiben vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, hingewiesen werden, wonach für das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus die Monate November oder Dezember 2000 zur Verfügung stehen.

Bundesministerium für Inneres (zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)

Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art. 97 bzw. 98 B-VG teilt das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Bundesministerium für Inneres mit, dass der im Betreff bezeichnete Entwurf inhaltlich zu keiner Bemerkung Anlass gibt.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die Änderung des NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes keine Einwände erhoben werden.

III. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Änderungsentwurfes wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Der Betrag von S 50.000,-- findet sich eigentlich nicht in § 81 Abs. 1 Z. 3, sondern im Text des § 81 Abs. 1. Es wird daher angeregt, den Gesetzesentwurf und die Erläuterungen dementsprechend abzuändern.